

Sehr geehrter Dr. Schneider.

Mehreren Anfragen geschuldet, bemühen wir uns sachlich argumentativ das Thema „Freihandelsabkommen“ und die Zuständigkeit von Gemeinderäten, resp. Stadträten, zu beantworten. Diesbezüglich missbilligt der Städte- und Gemeindebund NRW (s. <http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/mitteilungen/detailansicht/dokument/zustaendigkeit-des-rates-bezueglich-der-freihandelsabkommen.html?cHash=bd71f36999d1d55bfaf21da5226b36a4>) die Annahme, PolitikernInnen, die den Rat einer Gemeinde bilden, seien für alle Angelegenheiten, die ihre Gemeinde betreffen, zuständig und verweist auf Zuständigkeiten andernorts. Weiterhin ortet der StGB NRW den Gemeinderat als Teil der Verwaltung einer Stadt und widerspricht §24, Abs. 1 GO NRW, worin der Gemeinderat als eine die Verwaltung überwachende Instanz genannt wird.

Wir kommen hier insgesamt zu einer anderen Beurteilung. Art. 28 GG, insb. Abs. 2, garantiert ausdrücklich die Eigenverantwortlichkeit einer Gemeinde, deren Bevölkerung durch frei gewählte Repräsentanten, den Willen der Bürger im Gemeinderat vertreten. Weil Freihandelsabkommen lediglich Verträge zwischen Regierungen untereinander oder Regierungen und Unternehmen sind, können sie nicht wie Gesetze behandelt werden, die ratifizierte Gesetze und Verfassungsartikel verletzen oder gar außer Kraft setzen. Sobald Freihandelsabkommen in die garantierten Verfassungsrechte der Kommunen eingreifen würden, greift §3, Abs. 3 GO NRW, gegen denn sonst verstoßen würde, da internationale Abkommen keine gültigen Gesetze und Verfassungsrechte aushebeln können oder dürfen.

Auch zur Frage, was der Stadtrat beraten und beschließen darf, ist eigentlich unter §23ff. GO NRW geregelt. Auch wenn dort nur von Vorhaben der Gemeinden selbst die Rede ist, so muss man auch diejenigen von höheren politischen Ebenen beabsichtigten Maßnahmen in weiser Voraussicht behandeln dürfen, die das Subsidiaritätsprinzip verletzen oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner beeinträchtigen könnten. Bei der Formulierung der GO NRW konnte man nicht von modernen Freihandelsabkommen des Typus CETA, TTIP und TISA ausgehen, die existentiell tief in die kommunale Selbstverwaltung greifen würden!

Schließlich ist auch §24 ff. zu beachten, der von "Angelegenheiten der Gemeinde" spricht. In solche Angelegenheiten drohen die Freihandelsabkommen massiv einzugreifen, wie die kommunalen Spitzenverbände (einschl. Städte- und Gemeindebund) eigens in ihren Stellungnahmen konstatieren. Demnach sind die Gemeinden durchaus verpflichtet zum Thema Freihandelsabkommen Stellung zu beziehen.

Die Rechtsauffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW impliziert das Fehlen von Berechtigungskompetenzen der Gemeinderäte und ihrer Ausschüsse. Dagegen entbindet die Exegese Ihres Justitiars Kommunen von ihren verfassungsmäßigen Pflichten, die Bürger vor Schäden zu schützen, sowie von ihren verfassungsmäßigen Subsidiaritätsrechten! Das widerspricht dem Grundgesetz.

Mit freundlichem Gruß

Pan Pawlakudis

phion analytics

political development & analytics

Tel.: +49(0)2366/30948-0

p.pawlakudis@phi-on.eu

www.phi-on.eu